

Nettolohnoptimierung

■ Steuerfreie Einnahmen

Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

Die erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, sind steuerfrei, sofern diese den Freibetrag von 600 EUR jährlich pro Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Voraussetzungen:

- ➔ Gesundheitsfördernde Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) müssen den vom Spitzenverband der Krankenkassen festgelegten Kriterien entsprechen.
- ➔ Maßnahmen zur verhaltensbedingten Prävention (außerhalb und innerhalb des Betriebs) wie z.B. Stressbewältigung, Vorbeugung und Reduzierung von Bewegungsmangel oder allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung müssen zertifiziert sein.

Dabei muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine von der Kursleitung unterschriebene Teilnahmebescheinigung, einen Nachweis der Zertifizierung und einen Zahlungsnachweis vorlegen.

Kindergartenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden zur Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Tagesmutter), sind steuerfrei. Es können maximal die tatsächlichen Kosten steuerfrei erstattet werden. Sonderleistungen wie musikalische Früherziehung oder Fremdsprachenunterricht können nicht steuerfrei erstattet werden.

Diese Zuwendung ist allerdings nur dann steuerfrei, wenn ein Nachweis im Original (z.B. jährlicher Bescheid über KiTa-Beiträge) als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt wird.

Job-Ticket

Nutzt Ihr Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr, so ist die Arbeitgeberleistung (maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten), die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird, steuerfrei.

Gutscheine

Gutscheine und Geldkarten müssen ausschließlich den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beinhalten, um steuerfrei gewährt werden zu können. Die Freigrenze liegt seit dem 01.01.2022 bei 50 EUR monatlich.

Hierzu finden Sie auf unserer Homepage ein Merkblatt mit den verschiedenen Möglichkeiten der Gutscheine.



Überlassung von Arbeitsmitteln

Werden dem Arbeitnehmer Arbeitsmittel (Laptop, Scanner / Drucker u.ä.) überlassen und die private Nutzung ist ausgeschlossen, liegt kein Arbeitslohn vor. Ist eine private Mitbenutzung möglich liegt Arbeitslohn vor, dieser kann jedoch steuerfrei sein.

Überlassung von Dienstfahrrädern

Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrrad überlassen und der Arbeitgeber übernimmt die Kosten (kein Gehaltsverzicht / Entgeltumwandlung), bleibt der geldwerte Vorteil steuer- und sv-frei. Will der Arbeitnehmer das Dienstrad nach Ablauf der Leasingzeit übernehmen, ist der Marktwert des Rades zu beachten (40% der UVP). Bei einer verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung ist ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug zu berücksichtigen. Alternativ ist es möglich, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Dienstrad schenkt. In diesem Fall fällt pauschale Steuer an.

■ Pauschale Besteuerung

Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen, die der Abwendung von Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten dienen, sind steuerfrei. Bei Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalten zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese können jedoch mit einem festen Steuersatz von 25% pauschaliert werden.

Voraussetzungen:

Die Erholungsbeihilfen dürfen insgesamt in einem Kalenderjahr

- ➔ Für den einzelnen Arbeitnehmer 156 EUR
- ➔ Für dessen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner 104 EUR und
- ➔ Für jedes Kind 52 EUR

nicht übersteigen. Beachten Sie auch dazu das Merkblatt auf unserer Homepage.

Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschüsse, die für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Pkw gewährt werden, werden mit 15% pauschal versteuert.

Der maximale pauschale Fahrtkostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

Kilometeranzahl (abrunden) x 15 Tage (bei 5-Tage-Woche) x 0,30 EUR (ab dem 21. Kilometer sind es 0,38 EUR)* = maximaler pauschaler Fahrtkostenzuschuss.

Möchte der Arbeitgeber mehr zahlen, so ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

*Mit dem am 20.05.2022 verabschiedeten Steuerentlastungsgesetz, können ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 ab dem 21. Kilometer 0,38 EUR berücksichtigt werden.



Internetzuschuss

Bestätigt der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, dass er einen Internetanschluss hat und monatlich für die Nutzung des Internets 50 EUR Kosten entstehen, kann der Arbeitgeber 50 EUR als pauschal versteuerten Zuschuss an den Arbeitnehmer für die Internetkosten zahlen. Er wird mit 25 % pauschal versteuert.

Voraussetzungen:

- ➔ Schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers über Vorhandensein des Internetanschlusses im Lohnkonto
- ➔ Schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, dass mindestens 50 EUR Kosten für den Internetanschluss entstehen im Lohnkonto
- ➔ Betriebliche Nutzung oder reine private Nutzung des Internetzuganges des Mitarbeiters ist möglich

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.